

Stellungnahme des Dachverbandes für Technologen/- innen und Analytiker/-innen in der Medizin Deutschland e.V. (DVTA)

zum Referentenentwurf einer Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechtes (Strahlenschutzverordnung-StrlSchV, Bearbeitungsstand 30.05.2018).

Aktenzeichen: S II 1-11415/00

Hamburg, 26.06.2018

Korrespondenzanschrift:

DVTA e.V.
Spaldingstraße 110 B
20097 Hamburg

Grundlegende Bewertung des Gesetzesentwurfes

Der DVTA begrüßt sehr, dass die neue Strahlenschutzverordnung im Wesentlichen die bisherigen Regelungen der Röntgenverordnung und der Strahlenschutzverordnung, die für die Tätigkeit der Medizinisch-technischen Radiologieassistentinnen und der Medizinisch-technischen Radiologieassistenten (im weiteren MTRA genannt) maßgebend sind, übernommen hat.

Im Hinblick auf die den MTRA gemäß § 9 Abs. 1 Nr.2 MTAG vorbehaltenen Tätigkeiten, deren Ausübung eine besondere Sachkunde und Verantwortung erfordern, wäre es jedoch aus Gründen der Gefahrenabwehr wünschenswert, dass das im MTAG vorgesehene Regel-Ausnahmeverhältnis in die neue Strahlenschutzverordnung aufgenommen und konkretisiert wird.

MTRA sollen, nach der Vorstellung des Gesetzgebers, die ihnen vorbehaltenen Tätigkeiten ausüben (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 MTAG).

Bestimmte, in § 10 Nr. 1-5 MTAG benannte Personen, sollen dementsgegen nur ausnahmsweise die Tätigkeiten der MTRA durchführen, wenn sie selbst über eine entsprechende Qualifikation und die Kompetenzen zur Ausübung der jeweiligen vorbehaltenen Tätigkeit verfügen.

Die in der Ausnahmeregelung in § 10 Nr. 6 MTAG benannten Personen mit einer abgeschlossenen sonstigen medizinischen Ausbildung verfügen nicht selbst über die entsprechende Fachlichkeit, sondern die erforderliche Qualität bei der Ausübung der vorbehaltenen Tätigkeiten soll vor allem durch die Aufsicht und Verantwortung einer in § 10 Nr. 1 MTAG genannten Person gewährleistet werden.

Igl (2010:55) führt dazu in seinem Rechtsgutachten zur Öffentlich-rechtlichen Regulierung nichtärztlicher Gesundheitsfachberufe und ihrer Tätigkeit auf den Gebieten der Diätetik, der Medizintechnik, der Orthoptik und der Pharmazie richtig aus, „dass das schlichte Lernen in der Praxis ohne entsprechende Sicherung und Überprüfung der Lernergebnisse auf dem Gebiet der Gesundheitsberufe nicht üblich“ und „eine entsprechende Anpassung der Vorschrift daher wünschenswert ist.“ Er schlägt eine formalisierte Weiterbildung, Beschränkung auf Vertretungsfälle oder Wegfall der Regelung vor.

Nicht anders kann für die neue Strahlenschutzverordnung gelten, die die Regelung in § 10 Nr. 6 nahezu wortgleich in § 132 Abs. 2 Nr. 4 StrlSchV-E, entsprechend der bisherigen Regelung in § 24 Abs. 2 Nr. 4 RöV und § 82 Abs. 2 Nr. 4 StrlSchV, übernommen hat.

Hier sollte die Chance genutzt werden die entsprechende Fachlichkeit von den Personen mit einer abgeschlossenen sonstigen medizinischen Ausbildung selbst zu fordern, z.B. durch eine formalisierte Weiterbildung oder ihr Tätigwerden andernfalls nur auf Vertretungsfälle zu beschränken, wenn keine der in §§ 9, 10 Nr. 1 MTAG benannten berechtigten Personen verfügbar sind. Sonst steht die Vorschrift (§ 132 Abs. 2 Nr. 4 StrlSchV-E) in keinem Verhältnis zu den beruflichen Anforderungen, die heute an die Angehörigen der MTA-Berufe gestellt werden (Igl, 2010) und erfüllt nicht den Zweck der Gefahrenabwehr zum Schutze des Patienten. Zudem sollte der Kreis der Aufsichtsberechtigten bei der technischen Durchführung auf entsprechend qualifizierte MTRA (z.B. Leitende MTRA) erweitert werden, insbesondere auch unter dem Aspekt der Arztentlastung.

Unberücksichtigt geblieben sind, unseres Erachtens, die Radiotechnologinnen und Radiotechnologen, die mit Abschluss ihres Studiums über eine Teilgebietenfachkunde verfügen und die ebenfalls die vorbehaltenen Tätigkeiten ausüben dürfen. Auch hier wäre eine Korrektur notwendig.

Wichtig ist dem DVTA dass auch Regelungen zur Kontrastmittelgabe durch MTRA, die diese mittlerweile routinemäßig in der Praxis ausüben, wie auch Anhaltzahlen zur Ermittlung des Personals, dass für eine sichere Ausführung des Umgangs bzw. des Betriebs notwendig ist, jedenfalls in der der StrlSchV-E nachgeordneten Richtlinie geregelt werden, um Rechtsicherheit zu erzielen und dem Zweck der Gefahrenabwehr durch den Einsatz des geeigneten und ausreichenden Personals Rechnung zu tragen.

Da im Rahmen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe einen Aktionsplan für eine bedarfsorientierte Ausbildung in den Gesundheitsberufen sowie eine Neustrukturierung der Aufgaben- und Kompetenzprofile erstellt werden soll (TOP 7.1 des Beschlusses der 90. GMK) hält es der DVTA für wichtig, auch deren Ergebnisse, soweit sie schon vorliegen, bei der neuen Strahlenschutzverordnung mit zu berücksichtigen.

Nachstehend finden Sie unsere konkreten Änderungsvorschläge mit Begründung in der zur Verfügung gestellten Tabelle.

Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts - Verbändebeteiligung v. 30.05.2018

Verband:	Dachverband für Technologen/-innen und Analytiker/-innen in der Medizin Deutschland e.V. (DVTA)
Datum:	20.06.2018

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
1	§ 1 StrlSchV-E Begriffsbestimmungen	Neu als § 1 (12) StrlSchV-E Notwendigkeit einer Definition der „technischen Durchführung.“	Rechtlich/inhaltlich	Der Begriff der „technischen Durchführung“ in § 5 Abs. 3 StrlSchG ist abweichend von dem Begriff der „technischen Durchführung in § 132 Abs. 2 S. 1 StrlSchV-E definiert. Es bedarf daher einer eigenen Begriffsdefinition in der StrlSchV-E, da aus der Gesetzssystematik (siehe § 132 Abs. 2 Nr. 1 -5 StrlSchV-E) sich ergibt, dass mit dem Begriff die technische Durchführung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 2 MTAG gemeint ist.	Regelung entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 2 MTAG als § 1 (12) sowie Anpassung der Nummerierung.
2	§ 1 StrlSchV-E Begriffsbestimmungen	Neu als § 1 (6) StrlSchV-E Notwendigkeit der Definition des Begriffs „helfende Person.“	Rechtlich/inhaltlich	Es bedarf im Gesetzestext einer Definition des Begriffs „helfende Person“, da diese fehlt und als Pendant zur „Tierbegleitperson“ zu regeln ist.	Regelung entsprechen § 2 Nr. 12 RÖV als § 1 (6) sowie Anpassung der Nummerierung.
3	§ 47 Abs. 6 StrlSchV-E	§ 47 Abs. 6 StrlSchV-E Erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz am Ende	Rechtlich/inhaltlich	Die Absolventen des Studienganges Radiologietechnologie, die nicht zugleich eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nummer 2 des MTA-Gesetzes haben, verfügen	§ 47 Abs. 6 StrlSchV-E am Ende durch einen Satz 2 zu ergänzen: (6) Für Medizinisch-technische Radiologieassistenten gilt der Nachweis

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		durch einen Satz 2 ergänzen. (6) Für Medizinisch-technische Radiologieassistenten gilt der Nachweis nach Absatz 1 mit der Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 des MTA-Gesetzes für die vorbehaltenen Tätigkeiten nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 des MTA-Gesetzes als erbracht. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.		mit Abschluss ihres Studiums über eine Fachkunde für die technische Durchführung. Sie dürfen die den MTRA vorbehaltenen Tätigkeiten ausüben, sofern sie über die dazu erforderlichen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten verfügen.	nach Absatz 1 mit der Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 des MTA-Gesetzes für die vorbehaltenen Tätigkeiten nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 des MTA-Gesetzes als erbracht. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend. „Für hochschulisch ausgebildete Radiologietechnologinnen und Radiologietechnologen gilt der Nachweis der Fachkunde durch Bescheinigung der zuständigen Stelle gemäß § 47 Abs. 4 StrlSchV-E als erbracht.“
4	§ 132 Abs. 2 Nr. 1 StrlSchV-E	§ 132 Abs. 2 Nr. 2 StrlSchV-E Berechtigte Personen „2. Personen mit einer staatlich geregelten, staatlich anerkannten oder staatlich überwachten erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung, wenn die technische Durchführung Gegenstand ihrer Ausbildung und Prüfung war und sie die erforderliche Fach-	Rechtlich/inhaltlich	Nach Kenntnisstand des DVTA gibt es eine dieser Vorschrift entsprechende Ausbildung, die der MTRA –Ausbildung entspricht, nicht mehr. Die Regelung ist daher zu streichen.	§ 132 Abs. 2 Nr. 2 StrlSchV-E streichen und neu zu fassen. siehe laufende Nummer 5.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		kunde im Strahlenschutz besitzen,“			
5	§ 132 Abs. 2 Nr. 2 StrlSchV-E	<p>§ 132 Abs. 2 Nr. 2 StrlSchV-E</p> <p>Berechtigte Personen bei der Anwendung am Menschen</p> <p>„2. Personen mit einer staatlich geregelten, staatlich anerkannten oder staatlich überwachten erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung, wenn die technische Durchführung Gegenstand ihrer Ausbildung und Prüfung war und sie die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzen,“</p>	Rechtlich/inhaltlich	Unberücksichtigt geblieben sind unseres Erachtens die RadiologietechnologInnen, die mit Abschluss ihres Studiums über eine Teilgebietsfachkunde verfügen, sofern Sie vor dem Studium keine Ausbildung zur MTRA erfolgreich abgeschlossen haben und dadurch die volle Fachkunde besitzen. Eine Ergänzung ist daher unseres Erachtens notwendig.	§ 132 Abs. 2 Nr. 2 StrlSchV-E „Personen mit einer hochschulischen Ausbildung Radiologietechnologie mit einer Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 des MTA-Gesetzes vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist oder Personen mit einer hochschulischen Ausbildung Radiologietechnologie, wenn sie auf ihrem speziellen Arbeitsgebiet über die für die Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz verfügen.“
6	§ 132 Abs. 2 Nr. 4 StrlSchV-E	<p>§ 132 Abs. 2 Nr. 4 StrlSchV-E</p> <p>Berechtigte Personen bei der Anwendung am Menschen:</p> <p>„4. Personen mit einer erfolgreich abgeschlossenen</p>	Rechtlich/inhaltlich	Im Hinblick auf die den MTRA gemäß § 9 Abs. 1 Nr.2 MTAG vorbehaltenen Tätigkeiten, deren Ausübung eine besondere Sachkunde und Verantwortung erfordert, wäre es jedoch, aus Gründen der Gefahrenabwehr, wünschenswert, dass das im MTAG vorgesehene Regel-	§ 132 Abs. 2 Nr. 4 StrlSchV-E Berechtigte Personen bei der Anwendung am Menschen:

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		sonstigen medizinischen Ausbildung, wenn sie unter ständiger Aufsicht und Verantwortung einer Person nach Absatz 1 Nummer 1 tätig sind und die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz besitzen.“		<p>Ausnahmeverhältnis in die neue Strahlenschutzverordnung aufgenommen und konkretisiert wird.</p> <p>MTRA sollen nach der Vorstellung des Gesetzgebers, die ihnen vorbehaltenen Tätigkeiten ausüben (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 MTAG), da diese allein über die für die Ausübung der vorbehaltenen Tätigkeiten erforderliche Sachkunde verfügen und eigenverantwortlich, d.h. ohne Aufsicht eines fachkundigen Arztes, diese ausüben dürfen.</p> <p>Bestimmte, in § 10 Nr. 1-5 MTAG benannte Personen, sollen dementsgegen nur ausnahmsweise die Tätigkeiten der MTRA durchführen, wenn sie selbst über eine entsprechende Qualifikation und die Kompetenzen zur Ausübung der jeweiligen vorbehaltenen Tätigkeit verfügen.</p> <p>Die in der Ausnahmeregelung in § 10 Nr. 6 MTAG benannten Personen mit einer abgeschlossenen sonstigen medizinischen Ausbildung verfügen nicht selbst über die entsprechende Fachlichkeit, sondern die erforderliche Qualität bei der Ausübung der vorbehaltenen Tätigkeiten wird vor allem durch die Aufsicht und Verantwortung einer in §</p>	„Nr. 4 Personen mit einer erfolgreich abgeschlossenen sonstigen medizinischen Ausbildung, wenn sie unter ständiger Aufsicht einer Person nach Abs. 1 Nummer 1 tätig sind und sie die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz durch eine staatlich anerkannte Weiterbildung besitzen. Andernfalls dürfen Personen mit einer erfolgreich abgeschlossenen sonstigen medizinischen Ausbildung nur im Vertretungsfall (Personalausfall) und unter ständiger Aufsicht und Verantwortung einer Person nach Abs. 1 Nummer 1 tätig werden, wenn sie über die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz gemäß § 48 Abs.1 Nr. 3 StrlSchV-E verfügen.“

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				<p>10 Nr. 1 MTAG genannten Person gewährleistet. Igl (2010:55) führt daher in seinem Rechtsgutachten zur Öffentlich-rechtlichen Regulierung nichtärztlicher Gesundheitsfachberufe und ihrer Tätigkeit auf den Gebieten der Diätetik, der Medizintechnik, der Orthoptik und der Pharmazie richtig aus, „dass das schlichte Lernen in der Praxis ohne entsprechende Sicherung und Überprüfung der Lernergebnisse auf dem Gebiet der Gesundheitsberufe nicht üblich“ und „eine entsprechende Anpassung der Vorschrift daher wünschenswert ist.“ Igl (2010:68) hält daher fest, dass die Vorschrift des</p> <p>§ 10 Nr. 6 MTAG in keinem Verhältnis zu den beruflichen Anforderungen steht, die heute an MTRA gestellt werden und daher die Vorschrift aufgehoben werden sollte. Jedenfalls sollte aber überlegt werden, die Ausnahmeregelung an bestimmte Voraussetzungen, wie z.B. eine formalisierte Weiterbildung, damit diese Personen selbst über die erforderliche Fachlichkeit verfügen oder beschränkt auf Ausnahmefälle, wie</p>	

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				<p>z.B. vorübergehender Personalausfall, zu knüpfen und zeitlich klar zu begrenzen. Auch sollte hier die geübte Praxis abgebildet werden, dass die Aufsicht durch die in § 10 Nr. 1 MTAG benannten Personen geforderte Aufsicht, insbesondere durch einen fachkundigen Arzt idR nicht gewährleistet ist. Nicht anders kann für die neue Strahlenschutzverordnung gelten, die die Regelung in § 10 Nr. 6 MTAG nahezu wortgleich in § 132 Abs. 2 Nr. 4 StrlSchV-E, entsprechend der bisherigen Regelung in § 24 Abs. 2 Nr. 4 RöV und § 82 Abs. 2 Nr. 4 StrlSchV, übernommen hat.</p> <p>Hier sollte die Chance genutzt werden, jedenfalls den Ausnahmecharakter der Vorschrift deutlich zu machen und ein Tätigwerden nur auf konkrete Vertretungsfälle (z.B. Personalausfall) zu beschränken und wenn keine der in § 10 Nr. 1 MTAG benannten berechtigten Personen verfügbar ist oder generell sie (auch) unter die Aufsicht einer leitenden MTRA zu stellen.</p> <p>Eine regelhafte Tätigkeit sollte dementsprechend nur erfolgen, wenn Personen mit</p>	

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				<p>einer abgeschlossenen sonstigen medizinischen Ausbildung selbst über die erforderliche Fachlichkeit, z.B. durch eine formalisierte Weiterbildung, verfügen. Sonst steht die Vorschrift (§ 132 Abs. 2 Nr. 4 StrlSchV-E), wie ausgeführt, in keinem Verhältnis zu den beruflichen Anforderungen, die heute an die Angehörigen des MTRA-Berufes gestellt werden (Igl, 2010:68), bildet nicht das Regel-Ausnahmeverhältnis ab und erfüllt nicht den Zweck der Gefahrenabwehr zum Schutze der Patienten.</p> <p>Die Systematik des Gesetzes zeigt, dass alle sonstigen in § 132 Abs. 2 Nr. 1, -3, 5 StrlSchV-E benannten Personen, wie auch der Medizinphysikexperte, selbst über die notwendige Fachkunde verfügen und dies ein weiteres Argument für die begehrte Änderung ist.</p>	
7	§ 132 Abs. 2 Nr. 4 StrlSchV-E	<p>§ 132 Abs. 2 Nr. 4 StrlSchV-E</p> <p>Berechtigte Personen bei der Anwendung am Menschen:</p> <p>„4. Personen mit einer erfolgreich abgeschlossenen</p>	Rechtlich/inhaltlich	<p>Aufgrund des Ärztemangels, der Eignung entsprechend qualifizierter MTRA (z.B. Leitende MTRA) sowie bereits geübter Praxis, wäre es wünschenswert, dass entsprechend qualifizierten Medizinisch-technischen RadiologieassistentInnen als Aufsicht der Personen nach § 132 Abs. 2 Nr. 4 StrlSchV-E bei der technischen Durchführung geregelt werden.</p>	<p>Personen mit einer erfolgreich abgeschlossenen sonstigen medizinischen Ausbildung, wenn sie unter ständiger Aufsicht einer Person nach Absatz 1 Nummer 1 oder einer entsprechend qualifizierten Person nach Absatz 2 Nummer 1 tätig sind und sie die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz durch eine staatlich anerkannte</p>

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		sonstigen medizinischen Ausbildung, wenn sie unter ständiger Aufsicht und Verantwortung einer Person nach Absatz 1 Nummer 1 tätig sind und die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz besitzen.“			Weiterbildung besitzen. Andernfalls dürfen Personen mit einer erfolgreich abgeschlossenen sonstigen medizinischen Ausbildung nur im Vertretungsfall (Personalausfall) und unter ständiger Aufsicht und Verantwortung einer Person nach Absatz 1 Nummer 1 oder einer Person nach Absatz 2 Nummer 1 tätig werden und sie über die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz verfügen.
8					
9	Zu § 104 Abs. 1 S.1 StrlSchV-E	Zu § 104 Abs. 1 S. 1 StrlSchV-E (Qualitätssicherung vor Inbetriebnahme; Abnahmeprüfung) „Die Einbindung bei der Abnahmeprüfung kann beispielsweise die Teilnahme oder das Beiwohnen des Strahlenschutzbeauftragten oder, sofern vorhanden, des Medizinphysikexperten bei der Abnahmeprüfung beinhalten.“	Rechtlich/inhaltlich	Die Vorschrift bildet nicht die Realität ab. In der Realität sieht es so aus, dass im Rahmen der Abnahmeprüfung eine MTRA (bzw. ein Fachkundiger) anwesend ist und mit dem Hersteller mit den "Prüfmitteln des Betreibers" die Bezugswerte für die Konstanzprüfung (KP) feststellt. Die/Der Strahlenschutzverantwortliche/Strahlenschutzbeauftragte sind bei einer Abnahmeprüfung idR nicht anwesend. Vor diesem Hintergrund sollte die MTRA, wie der Medizinphysikexperte, exemplarisch in der Kommentierung erwähnt werden, da diese im Normalfall auch die weiteren Prüfungen (KP) durchführt. Hierbei sollte auch dem	Zu § 104 Abs. 1 S. 1 StrlSchV-E (Qualitätssicherung vor Inbetriebnahme; Abnahmeprüfung) „Die Einbindung bei der Abnahmeprüfung kann beispielsweise die Teilnahme oder das Beiwohnen des Strahlenschutzbeauftragten oder, sofern vorhanden, des Medizinphysikexperten oder einer Medizinisch-technischen Radiologieassistentin oder eines Medizinisch-technischen Radiologieassistenten oder einer Radiologietechnologin oder einem Radiologietechnologen, bei der Abnahmeprüfung beinhalten.“

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				Umstand Rechnung getragen werden, dass auch Personen mit einer hochschulischen Ausbildung Radiologietechnologie ebenfalls in die Abnahmeprüfung eingebunden werden können und daher ebenfalls exemplarisch benannt werden sollten.	
10					

Rebecca Lauterbach

Rebecca Lauterbach

Präsidentin DVTA e.V.

Fachrichtung Radiologie/Funktionsdiagnostik

Anke Ohmstede

Anke Ohmstede

Stellvertretende Präsidentin DVTA e.V.

Fachrichtung Radiologie/Funktionsdiagnostik